

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG -

Der Fachbereich Sport und Freizeit, D 7, 2a-4 in 68159 Mannheim, beantragt eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Baumaßnahme zur Errichtung des Kombibades Herzogenried.

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
- Untere Wasserbehörde -